

## **Richtlinien des Kuratoriums für die Zuerkennung von Leistungen des Zukunftsfonds der Republik Österreich (Zukunftsfonds)**

Die folgenden Richtlinien beziehen sich auf die Aufgaben des Zukunftsfonds gemäß § 2 Z 1 des Zukunftsfonds-Gesetzes, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Förderung von Projekten, die den Interessen und dem Gedenken der Opfer des nationalsozialistischen Regimes, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft sowie der internationalen Zusammenarbeit dienen und zu einer Förderung der Achtung der Menschenrechte und der gegenseitigen Toleranz auf diesen Gebieten beitragen sowie die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten über diese Themen.“

1. Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Z 1 des Zukunftsfonds-Gesetzes stammen so wie alle übrigen finanziellen Mittel des Zukunftsfonds aus dem restlichen Vermögen des Österreichischen Versöhnungsfonds. Zuwendungen von anderer Seite sind möglich (§ 3 Abs. 4). Gemäß § 11 des Zukunftsfonds-Gesetzes ist der Zukunftsfonds der Republik Österreich vom Gesetzgeber angewiesen, dass die jährlichen Förderungsmittel für Projekte das Höchstausmaß von Euro 2 Mio nicht übersteigen dürfen – Unterschreitungen sind selbstverständlich möglich.

Die im Zukunftsfonds-Gesetz vorgesehene 2 Mio. Euro-Grenze pro Jahr bezieht sich nach einhelliger Auffassung des Kuratoriums des Zukunftsfonds auf die tatsächlich erfolgte Auszahlung von Fördergeldern. Für die Einhaltung dieser Grenze soll nicht jedes einzelne Jahr, sondern als Durchrechnungszeitraum die zum jeweiligen Zeitpunkt gegebene Gesamtfunktionsdauer des Zukunftsfonds herangezogen werden. Unter Wahrung des gesetzlichen Auftrages kann somit eine unter der 2 Mio. Euro – Grenze liegende Summe im darauffolgenden Jahr durch Beträge, die die 2 Mio. Euro - Grenze übersteigen, ausgeglichen werden.

Die jederzeitige buchhalterisch transparente Nachvollziehbarkeit ist sicherzustellen.

2. Die eingereichten Projektvorschläge haben schwerpunktmäßig einen wissenschaftlichen, historischen (u.a. wirtschafts- und sozialgeschichtlichen) und / oder pädagogischen Charakter aufzuweisen und haben weiters deutliche Komponenten und Ziele zu beinhalten, die im Sinne einer Völkerverständigung und einer Vorbeugung von totalitären Tendenzen zukunftsweisend sind. Darüber hinaus sollten die Projekte einen thematischen Österreich-Bezug aufweisen. Bau-/Errichtungskosten und Infrastrukturkosten werden generell nicht als förderwürdig angesehen.
3. Zur Einreichung von Projektanträgen, die dem Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen des § 2 Z 1 des Zukunftsfonds-Gesetzes entsprechen, sind natürliche und juristische Personen aus dem In- und Ausland berechtigt. Projekte können auch von den seinerzeitigen Partnerorganisationen des

Österreichischen Versöhnungsfonds eingereicht werden, sofern die Projektvorschläge den in Punkt 2 genannten Vorgaben entsprechen.

Die Arbeitssprache des Zukunftsfonds ist Deutsch. Projektanträge sind in deutscher Sprache vorzulegen. Es gibt keine Einreichfristen. Es sollte jedoch bedacht werden, dass der Zukunftsfonds grundsätzlich keine Projekte genehmigt, die bereits abgeschlossen sind. Die Projekteinreichung sollte daher spätestens drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn erfolgen. Etwaige Übersetzungskosten für die Einreichung eines Projektantrags tragen ausschließlich die ProjekteinreicherInnen. Derartige Kosten können keinesfalls vom Zukunftsfonds der Republik Österreich rückerstattet werden.

4. Jedes vom Kuratorium beschlossene Projekt kann mit einer einmaligen oder wiederkehrenden finanziellen Leistung gefördert werden, die jährlichen Förderungsmittel pro Projekt dürfen jedoch Euro 50.000,- nicht übersteigen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist ein einstimmiger Beschluss des Kuratoriums notwendig. Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann auch in Teilbeträgen sowie in nachzuweisender Zusammenarbeit mit anderen GeldgeberInnen („matching funds“) erfolgen. Nach dem vertraglich festgelegten Abschluss des Projekts sind dem Kuratorium des Zukunftsfonds der Republik Österreich ein zusammenfassender Schlussbericht sowie eine detaillierte Übersicht über die zweckentsprechende Verwendung der Förderungsmittel mit dementsprechenden Belegen vorzuweisen. Bei Projekten, die über mehrere Jahre angelegt sind, sind pro Jahr ein Zwischenbericht sowie eine durch Belege dokumentierte Übersicht über die verwendeten Finanzmittel vorzulegen. Auf Basis dieser Unterlagen entscheidet das Kuratorium, ob weitere Teilbeträge ausbezahlt werden können.

Die ProjektbetreiberInnen stimmen mit dem Erhalt der Förderungsmittel ausdrücklich zu, eine vom Zukunftsfonds der Republik Österreich angeordnete Wirtschafts- und/ oder Projektprüfung über die Projektgebarung durch externe Prüforgane in ihrem Bereich zuzulassen und bei ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützen.

5. Nicht zweckentsprechend verwendete Förderungsmittel oder Förderungsmittel, deren Verwendung spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der Überweisung nicht belegt werden kann, sind dem Zukunftsfonds der Republik Österreich rückzuerstatten.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Projektförderung.
7. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig.
8. Die inhaltliche Verantwortung sowie die Verantwortung für etwaige Schäden oder Reklamationen liegt ausschließlich bei den ProjektbetreiberInnen.
9. Der Zukunftsfonds der Republik Österreich übernimmt lediglich die im Projektantrag angeführten Kosten. Etwaige Folgekosten (z.B. Publikationskosten, Lehrauftritte, Werbekosten o.ä.) werden nicht getragen

und müssten allenfalls als ein separates Projekt dem Kuratorium zur neuerlichen Entscheidung vorgelegt werden.

10. Die Erstellung von Diplomarbeiten und Dissertationen wird prinzipiell nicht gefördert, es sei denn, der Zukunftsfonds vergibt selbst konkrete Themenvorschläge.
11. Nachträglich angebrachte Änderungen im Projektvorschlag sind dem Kuratorium unverzüglich bekannt zu geben. Das Kuratorium behält sich dabei das Recht vor, für im Nachhinein abgeänderte Projektanträge auch eine für die Erstversion allenfalls bereits erteilte Genehmigung jederzeit zu widerrufen, gegebenenfalls weitere Teilzahlungen zu verweigern oder bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern.
12. Im Sinne des Zukunftsfonds-Gesetzes pflegt das Kuratorium in der Regel das Einvernehmen mit dem Projektförderungsbeirat (siehe § 8 und § 9 des Zukunftsfonds-Gesetzes), welcher ebenfalls den in Punkt 2 genannten Grundsätzen verpflichtet ist. Gleiches gilt für weitere Auskunftspersonen, die durch Beschluss des Kuratoriums ad hoc beigezogen werden können. Die alleinige Entscheidung über Projekte steht dem Kuratorium zu.
13. Voraussetzung für die Auszahlung von Förderungsbeiträgen zu Projektanträgen ist der Abschluss eines Vertrages, dessen Inhalt integraler Bestandteil der Richtlinien ist. Die Auszahlungen der genehmigten Förderungsbeiträge erfolgen ausschließlich auf dem Bankweg, vorzugsweise auf das Girokonto einer Firma oder Institution bei einem österreichischen Geldinstitut oder dessen Filialen im Ausland.
14. Ergänzungen oder Abänderungen der Richtlinien nach Maßgabe der im Zukunftsfonds gemachten Erfahrungen sind vorbehalten.

Jänner 2017